

NEUREGELUNG AUSGLEICH BERUFLICHE VORSORGE IN SCHEIDUNGSFÄLLEN

Bis anhin galt es, die beruflichen Vorsorgegelder im Rahmen einer Scheidung unter den Ehegatten aufzuteilen. Berücksichtigt werden dabei Vorsorgeguthaben in der Pensionskasse aber auch allfällige Freizügigkeitsguthaben auf Konten / Policen sowie WEF-Vorbezüge. Daran ändert sich nichts.

Mit der Revision des Vorsorgeausgleichs vom 19. Juni 2015 wird nun aber für die Teilung nicht mehr der **Zeitpunkt der Scheidung** (Rechtskraft der Scheidung) gültig sein. Neu gilt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens, also der Zeitpunkt bei dem die **Scheidung rechtsgültig eingereicht/verlangt** wird.

Das ZGB wird hierzu revidiert. Dies betrifft die Artikel 122 – 124. Der Artikel 124 wird zudem um die Artikel 124a – 124 e ergänzt.

Neu heisst es in ZGB Art. 122:

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen.

Die Anpassungen entstammen einem Vorschlag des Bundesrats aus dem Sommer 2014, den der Ständerat bereits im vergangenen Sommer oppositionslos angenommen hat. Im Nationalrat gab es zum Thema mehr Widerstand. So empfahl die vorberatende Kommission des Nationalrats noch die Ablehnung dieser Gesetzesanpassung. Letztlich gab nun aber der Nationalrat im Sommer grünes Licht mit 113 Ja- zu 78 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrats hat die bisherige Regelung oft zu taktischen Manövern verleitet und für den berechtigten Ehegatten einen Anreiz geschaffen, das Scheidungsverfahren möglichst in die Länge zu ziehen. Oft müssen in der Praxis mehrmals Teilungsberechnungen durchgeführt werden, da sich eine Scheidung hinzieht.

Die neue Regelung ist nun deutlich einfacher und klarer. Auch wenn sich das Scheidungsverfahren in die Länge zieht, ist der auszugleichende Vorsorgebetrag schon früh definitiv bekannt.

Das folgende Kurzbeispiel soll die Auswirkungen aufzeigen:

Zum Zeitpunkt, da die Scheidung eingeleitet wird hat der Mann ein Vorsorgeguthaben von CHF 1'000'000 in seiner Pensionskasse; die Frau von CHF 200'000 auf einem Freizügigkeitskonto. Die Differenz macht somit CHF 800'000 aus. Davon ausgehend, dass diese Guthaben während der Ehe angehäuft wurden, hat die Frau nun Anspruch auf CHF 400'000 (die Hälfte der Differenz von CHF 800'000). Nach neuer Gesetzgebung ist dies somit bereits früh klar und kalkulierbar.

Nehmen wir an, die Scheidung wird erst in 5 Jahren rechtskräftig. An der obigen Berechnung ändert sich nach neuer Gesetzgebung nichts mehr. Nach der bisherigen Gesetzgebung, mussten die Vorsorgeguthaben nochmals neu ermittelt werden. Wenn nun beim Mann durch Sparbeiträge von zB. 20'000 pro Jahr weitere Mittel hinzukommen, so erhöht(e) sich sein Vorsorgeguthaben und damit auch die Ausgleichszahlung. Ohne die Zinsen zu berücksichtigen wären nach 5 Jahren somit CHF 100'000 zusätzliche Vorsorgeguthaben vorhanden und damit der Anspruch der Ehefrau um CHF 50'000 erhöht. Dies soll nun Geschichte sein.

Ab wann gilt die neue gesetzliche Regelung?

Die Inkraftsetzung ist derzeit noch nicht bekannt. Bis am 8. Oktober 2015 lief noch eine Referendumsfrist. Falls kein Referendum ergriffen wird/wurde, wird der Bundesrat die Anpassung des ZGB wohl sehr bald in Kraft setzen.

Bei Inkraftsetzung gilt die neue Regelung auch für Scheidungsverfahren, die per 19. Juni 2015 vor kantonalen Instanz bereits rechtshängig sind.

Somit gilt diese Regelung – mit grosser Voraussicht – bereits für Ehegatten die derzeit oder in Kürze ein Scheidungsverfahren einleiten.

In den übrigen revidierten ZGB-Artikeln werden primär Präzisierungen vorgenommen.

Versicherungsschutz freiwillige Unfallversicherung

Selbständigerwerbende, die in der Schweiz wohnen, sind nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Sie können aber der freiwilligen Unfallversicherung beitreten, und mit ihnen auch ihre Familienmitglieder, die im selben Betrieb arbeiten und nicht obligatorisch versichert sind. Der Bundesrat hat Ende September den minimal versicherten Verdienst in der freiwilligen Versicherung per 1. Januar 2016 der Lohnentwicklung angepasst. Für Selbständig-erwerbende liegt er neu bei CHF 66'690; dies entspricht 45% des Höchstlohns UVG (bisher CHF 63'000 ; 50% des Höchstlohns BVG) und bei CHF 44'460 (30% des Höchstlohns UVG) für mitarbeitende Familienglieder (früher CHF 42'000; 1/3 des Höchstlohns UVG).

Senkung des Beitragssatzes in der EO

Die Reserven des Fonds für die EO (Erwerbsersatzordnung) entsprechen per Ende Jahr wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen. Diese Reserven können mit einer leichten Senkung des Beitragssatzes gemäss Projektionsberechnungen eingehalten werden. Der Bundesrat hat daher die **Senkung dieses Satzes von 0,5% auf 0,45%** beschlossen. Dies gilt erneut befristet auf 5 Jahre und tritt per 2016 in kraft. Die EO-Verordnung wird entsprechend angepasst.

Errungenschaftsbeteiligung; Präzisierung des Bundesgerichts bezüglich Mehrwertanteilen

Das Bundesgericht hat eine Präzisierung der Rechtsprechung im Rahmen eines Scheidungsfalls vorgenommen. Nach Art. 206 Abs. 1 ZGB hat der Ehegatte, der ohne entsprechende Gegenleistung zum Erwerb eines Vermögenswerts – im vorliegenden Fall einer Liegenschaft – des anderen beigetragen hat, Anspruch auf eine Beteiligung am Mehrwert. Wurde beispielsweise eine Liegenschaft erworben und der Wert dieser Liegenschaft erhöhte sich bis zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung um 50%, so hat der Ehegatte auf seinem Beitrag zum Kauf ebenfalls einen Mehrwert über 50% zugute. Wollen die Ehegatten die Anwendung dieser Regel ausschliessen, so müssen sie hierzu gemäss Art. 206 Abs. 3 ZGB eine schriftliche Vereinbarung treffen. (BGer vom 20.11.2014, BGE 5A_621/2013).

Festlegung einer Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeit kann grundsätzlich nicht alleine gestützt auf Aussagen von nicht-medizinischen Personen festgelegt werden. Ihre Angaben sind durch eine Arztperson zu beurteilen und diese muss die Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit bestätigen.

Dies basiert auf einem Bundesgerichtsurteil vom 6.1.2015 (BGE 8C_516/2014)